

Im 2. Abschnitt (S. 18—28) werden „Bemerkungen zur Methode“ vorausgeschickt und dabei die Ansichten der namhaftesten Forscher auf genanntem Gebiete über die Frage der Edelfreiheit und Ministerialität im Mittelalter erörtert. Als Maßstäbe für die Zugehörigkeit eines Geschlechts zum Kreise der Edeltreien gelten im Mutterlande: Eheverbindung mit Standesgenossen, dynastischer Besitz, Funktion als Schultheiß im Grafengericht, die Aufnahme in freiherrliche oder freiständische geistliche Anstalten, dann auch bestimmte urkundlich angewendete Titel und Bezeichnungen und andere Vorrechte. Wie im alten Reich, trennt sich in Meissen der Ministeriale schlechtweg von dem Edelfreien schon durch seine unfreie Geburt. Die Edelfreien werden auch hier in urkundlichen Zeugenreihen „nobiles“ oder liberi genannt gegenüber den „ministeriales“. Dagegen ist der Titel „dominus“ nicht nur auf die nobiles beschränkt, er gilt jedoch als besondere Auszeichnung. Ebenso kann der Edelfreie wie der Ministeriale ein miles (Ritter) sein, beide im Gegensatz dazu famuli (Knappen, armigeri). Im Laufe des 13. Jahrhunderts dagegen mehren sich die Fälle, daß auch Ministerialen den Titel nobilis erhalten, und im 14. Jahrhundert verwischt sich der Geburtsunterschied beider Gruppen immer mehr durch die Betonung der gemeinsamen ritterlichen Betätigung, der Ritterbürtigkeit. Der Ritterstand als Geburtsstand kennt nunmehr nur die ständische Gliederung dieser Ritterbürtigen in nobiles, liberi, milites, famuli (Herren, Freie, Ritter, Knechte), von denen die beiden letzten Gruppen die ehemaligen unfreien Ministerialen, damit also den niederen Adel umfassen. Letzterer erhält urkundlich Bezeichnungen wie „famosus, strenuus, der gestrenge, der erbare“ zuerteilt. In Zeugenreihen werden in der Regel die Edelfreien geschlossen den Ministerialen voran- und gegenübergestellt, so daß aus dieser Klassifikation die Zugehörigkeit eines Geschlechts zu der einen oder anderen ständischen Schicht abgelesen werden kann.

Vom 3. Abschnitt an beginnt die Einzeluntersuchung über die meißnischen ritterbürtigen Geschlechter. Zuerst werden (S. 29—56) die Burggrafen von Meissen, Grafen von Hartenstein, behandelt, deren Stammvater Meinher 1199 genannt wird. In eindringlicher, urkundlich begründeter Untersuchung wird unzweifelhaft festgestellt, daß dieses Geschlecht bis zum Aussterben seines Mannesstammes (1426) als edelfrei auftritt, vor allem was die Lehns- und Eheverbindungen anlangt. (In Noten dieses Abschnittes werden auch die Burggrafen von Kirchberg, Leisnig und Dohna eingehend erwähnt und ihre soziale Stellung festgelegt.) Dagegen sind die ursprünglich edelfreien, eine Seitenlinie des vorigen Geschlechts bildenden Burggrafen von Neuenburg, Grafen von Osterfeld (S. 56—66) durch Vermögensverfall nach und nach in ihrer sozialen Stellung in den niederen Adel herabgesunken. Die an 3. Stelle (S. 66—78) behandelten Herren von Eilenburg (jetzt Grafen und Fürsten von Eulenburg), eins der reichsten und angesehensten Geschlechter Meißens, erweisen sich als ursprünglich markgräfliche Ministerialen, erheben sich jedoch im 13. Jahrhundert als Besitzer von großen Grundherrschaften mit Hoheitsrechten über ihre Standesgenossen. Im 4. Teil (S. 78—87) werden die reichsdienstmännischen Familien in der Mark Meissen untersucht; dies sind die Reußen, die Herren von Schönburg, die Herren von Colditz und die Herren von Waldenburg. Die Anfänge des Hauses Reuß gehen bis zum Beginn des 12. Jahr-